



Nacken Hillebrand Partner



### Willkommen bei Nacken Hillebrand Partner!

Gerne unterstützen wir Sie bei der Gründung einer Unternehmergeellschaft und bieten Ihnen eine **Erstberatung** zu einem Preis von pauschal **150,00 €** netto an. Informieren Sie sich gerne über uns auf [www.nhp.de](http://www.nhp.de).

*Wir freuen uns auf Sie!*



Matthias Lamprecht  
Diplom-Kaufmann, Steuerberater,  
Vereidigter Buchprüfer

### Ihr Kontakt:

Herr StB vBP Matthias Lamprecht

Rhein-Carré – Oststraße 11-13 – 50996 Köln

Telefon: +49 (0)221 93 55 21 - 12

Telefax: +49 (0)221 93 55 21 - 99

E-Mail: [matthias.lamprecht@nhp.de](mailto:matthias.lamprecht@nhp.de)

Homepage: [www.nhp.de](http://www.nhp.de)



**Muster – Gründungsurkunde und Gesellschaftsvertrag für eine Mehrmann-UG  
(haftungsbeschränkt) (ausführliches Muster)**

**Ausführliches Muster für die Gründung einer  
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**

(Rubrum)

...

Die Erschienenen ließen folgende

**Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**

beurkunden und erklärten:

**Teil 1**

Wir gründen eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit folgendem Gesellschaftsvertrag:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma  
\_\_\_\_\_ UG (haftungsbeschränkt).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz in \_\_\_\_\_.
- (3) Der Verwaltungssitz der Gesellschaft wird durch die Gesellschafterversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit festgelegt. Dieser kann (nicht) im Ausland liegen.

## § 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist \_\_\_\_\_ .
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

## § 3 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

## II. Stammkapital, Geschäftsanteil

### § 4 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt \_\_\_\_\_ € (in Worten: Euro \_\_\_\_\_) (Anm.: weniger als 25.000 €)

### § 5 Geschäftsanteile

- (1) Auf das Stammkapital übernehmen
  - a) Herr  
den Geschäftsanteil Nr. \_\_\_\_ zu einem Nennbetrag von \_\_\_\_\_ € sowie  
den Geschäftsanteil Nr. \_\_\_\_ zu einem Nennbetrag von \_\_\_\_\_ €.
  - b) Herr  
den Geschäftsanteil Nr. \_\_\_\_ zu einem Nennbetrag von \_\_\_\_\_ €
  - c) Frau  
den Geschäftsanteil Nr. \_\_\_\_ zu einem Nennbetrag von \_\_\_\_\_ € sowie  
den Geschäftsanteil Nr. \_\_\_\_ zu einem Nennbetrag von \_\_\_\_\_ € und  
den Geschäftsanteil Nr. \_\_\_\_ zu einem Nennbetrag von \_\_\_\_\_ €
- (2) Die Einlagen sind sofort und in voller Höhe in bar zu zahlen.
- (3) Sacheinlagen sind unzulässig.
- (4) **Ggf.:** Die Gesellschafter verpflichten sich bis zum \_\_\_\_\_ jeweils eine zusätzliche Stammeinlage im Rahmen einer Barkapitalerhöhung auf ein Stammkapital von 25.000 € zu übernehmen.

### **III. Geschäftsanteile - Einziehung**

#### **§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann kein Gesellschafter seine Geschäftsanteile oder Teile davon abtreten oder sonst wie darüber verfügen.
- (2) Geschäftsanteile können insbesondere nach einer Einziehung - soweit zulässig in der Hand der Gesellschaft - neu ausgegeben werden.

#### **§ 7 Einziehung, Amortisation**

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - (a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - (b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, alternativ: der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters gestellt ist, sofern dieser nicht innerhalb von \_\_\_ Wochen/Monaten zurückgenommen oder zurückgewiesen wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
  - (c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder
  - (d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt (Kündigung) oder
  - (e) wenn der Anteil eines Gesellschafters als Rechtsfolge einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf einen Dritten übergeht, ohne dass die Mitgesellschafter dieser Maßnahme zugestimmt haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geschäftsanteil aufgrund einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG oder auf einen Mitgesellschafter übergeht,
  - (f) für den Gesellschafter ein Betreuer bestellt wird,

- (g) ein verheirateter Gesellschafter nicht auf Aufforderung durch die Geschäftsführung binnen 8 Wochen nachweist, dass der Geschäftsanteil aus dem Zugewinn herausgenommen ist,
  - (h) **Ggf.:** der Gesellschafter stirbt und der Geschäftsanteil nicht auf einen Mitgesellschafter im Wege der Erbfolge oder per Vermächtnis übergeht.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
  - (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses der mit Mehrheit, im Falle des Abs.(2) d) einer 3/4-Mehrheit, der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu, wenn die Einziehung ohne seine Zustimmung erfolgt.
  - (5) Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder Dritte abzutreten hat („Zwangsabtretung“). Dieser Beschluss bedarf außerdem der Zustimmung der Gesellschaft. In diesem Falle kann jedoch jeder Gesellschafter verlangen, dass ihm ein seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters übertragen wird.
  - (6) Im Falle der Einziehung oder Abtretung eines Geschäftsanteils nach den obigen Bestimmungen berechnet sich das Entgelt für den ausscheidenden Gesellschafter nach den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Bewertungsgrundsätzen. Sollten Gesetz oder Rechtsprechung zwingend eine andere Bemessung des Entgelts vorschreiben, so ist diese maßgebend.  
  
Erwirbt die Gesellschaft den Geschäftsanteil nicht selbst, so haftet sie neben dem Erwerber gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Entgelts.
  - (7) Mit Einziehungsbeschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.
  - (8) Für die Zahlung des Einziehungsentgelts haften die Gesellschafter wie ein selbstschuldnerischer Bürge, untereinander haften sie pro rata entsprechend ihres Geschäftsanteils.
  - (9) Die Einziehung nach Abs. (2) ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung berechtigenden Ereignisses.

- (10) Mit dem Einziehungsbeschluss ist zu beschließen, ob der Geschäftsanteil neu ausgegeben wird oder die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter aufgestockt werden oder - soweit zulässig - eine Kapitalherabsetzung beschlossen wird, um entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG eine Übereinstimmung zwischen Stammkapital und der Summe der Geschäftsanteile herzustellen.

### **§ 8 Abfindung ausscheidender Gesellschafter**

- (1) Sind Geschäftsanteile aufgrund dieses Vertrages zu veräußern oder werden sie eingezogen, so ist der ausscheidende Gesellschafter entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen abzufinden:

Zur Berechnung des dem ausgeschiedenen Gesellschafter (bzw. dessen Rechtsnachfolgern) zustehenden Abfindungsguthabens ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens eine Bewertung des Unternehmens vorzunehmen. Es ist der objektivierte Unternehmenswert zu ermitteln, in dem sich der Wert des im Rahmen des vorhandenen Unternehmenskonzepts fortgeführten Unternehmens ausdrückt. Die Bewertung ist von einem Sachverständigen (z. B. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) als neutralem Gutachter nach den jeweils aktuellen Richtlinien, die das Institut für Wirtschaftsprüfer herausgibt, und dem dort festgelegten Verfahren zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vorzunehmen.

- (2) Die Abfindung ist in fünf gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden, jede weitere jeweils sechs Monate später fällig. Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate das Abfindungsgutachten noch nicht vorliegt, hat der Gutachter auf die jeweils ausstehenden Raten angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen. Vorzeitige Zahlungen sind in beliebiger Höhe zulässig. Sie werden auf die zuletzt zu zahlenden Raten verrechnet. Der jeweils noch offenstehende Rest der Abfindung ist mit 6 % jährlich zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit der nächsten Rate fällig.

Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen.

Führt eine rechtskräftige Berichtigungsveranlagung durch die Finanzverwaltung, z. B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, zu einer Änderung der Werte, die die Grundlage für die Unternehmensbewertung gebildet haben, so findet eine Anpassung des Abfindungsanspruches nicht statt.

- (3) Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Existenz des ausscheidenden Gesellschafters ernstlich gefährdet würde.

- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung und die Laufzeit ihrer Auszahlung entscheidet darüber ein von den Beteiligten gemeinsam zu bestellender Sachverständiger als Schiedsgutachter. Kommt eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters nicht zustande, so ist dieser - auf Antrag eines Beteiligten - vom Vorsitzenden des Institutes für Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu benennen.
- (5) Die Kosten des Bewertungsgutachtens tragen der ausgeschiedene Gesellschafter sowie die Gesellschaft zu Lasten der verbliebenen Gesellschafter in dem Verhältnis, in dem der ausgeschiedene Gesellschafter und die verbliebenen Gesellschafter vor dem Ausscheiden des Gesellschafters am Gesellschaftskapital beteiligt waren.

#### **IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung**

##### **§ 9 Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit einen auch weitergehenden Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden sollen.

##### **§ 10 Vertreter**

- (1) Die Gesellschaft wird vertreten
  - a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist durch diesen;
  - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Einzelvertretung anordnen und - jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen - von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **V. Gesellschafter - Versammlungen und Beschlüsse**

### **§ 11 Gesellschafterversammlungen**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens 10 Tagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.



## **§ 12 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1 € (**alt.:** jeder andere volle €-Betrag) eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.
- (3) Besitzt ein Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil, kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen. Befinden sich in der Hand eines Gesellschafters mehr als ein Geschäftsanteil, so kann je Geschäftsanteil das Stimmrecht verschieden ausgeübt werden.

## **VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rücklagenbildung, Lagebericht, Ergebnisverwendung**

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Ergebnisverwendung**

- (1) Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse, Beträge in die Gewinnrücklage einzustellen oder als Gewinn vorzutragen, der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen ist das Jahresergebnis an die Gesellschafter nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auszuschütten.
- (2) Soweit die Gesellschaft nicht ein Stammkapital von 25.000 € aufweist gilt:

In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage darf nur verwandt werden

1. für Zwecke des § 57c;
2. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;

3. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.

## **VII. Wettbewerbsverbot**

### **§ 15 Wettbewerbsverbot**

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, sind die Gesellschafter von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft (nicht) befreit.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit Befreiungen vom Wettbewerbsverbot erteilen, erweitern, einschränken oder aufheben und/oder beschließen, ob und in welcher Höhe eine angemessene Vergütung an die Gesellschaft zu zahlen ist.

## **VIII. Dauer der Gesellschaft**

### **§ 16 Dauer**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### **§ 17 Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief ohne Angabe von Gründen kündigen.  
  
Der Brief ist an die Geschäftsführung und an sämtliche übrigen Gesellschafter zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Hat ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis gekündigt, so ist jeder andere Gesellschafter berechtigt, sich der Kündigung zu demselben Zeitpunkt anzuschließen; die Anschlusskündigung muss 3 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem gekündigt werden kann, erfolgt sein.
- (3) Wird bei der Kündigung eines Gesellschafters das nachstehend vereinbarte Erwerbsrecht ausgeübt oder wird die Beteiligung des kündigenden Gesellschafters eingezogen, so wird die Gesellschaft durch die Kündigung nicht, andernfalls wird sie durch die Kündigung aufgelöst.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf Verlangen auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen.

Das Verlangen auf Erwerb des Geschäftsanteils ist gegenüber dem kündigenden Gesellschafter innerhalb von 2 Monaten seit Zugang der Kündigung durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Erwerbsrecht steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann auch mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen die Einziehung der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters beschließen. Dabei hat der ausscheidende Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (6) Das an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach den in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Bewertungsgrundsätzen. Sollten Gesetz oder Rechtsprechung zwingend eine andere Bewertung des Entgelts vorschreiben, ist diese maßgebend.

## **VIII. Schlussbestimmungen, Hinweise des Notars**

### **§ 18 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung sowie die Gesellschaftssteuer (Gründungsaufwand) bis zu einer Höhe von \_\_\_\_\_ €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

### **§ 19 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## **Teil 2**

### **Geschäftsführerbestellung**

Die Geschäftsführerbestellung erfolgt durch privatschriftlichen Beschluss.

Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: \_\_\_\_\_

## Teil 3

### Hinweise des Notars

Der Notar gab den Erschienenen folgende Hinweise und Aufklärungen:

- (1) Die UG (haftungsbeschränkt) entsteht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags entsteht jedoch eine Vorgesellschaft, für die bereits wirksam gehandelt werden kann und deren Rechtsnachfolger die UG (haftungsbeschränkt) ist. Die Geschäftsführer, die vor Eintragung der Gesellschaft handeln, haften in manchen Fällen für Schäden jedoch persönlich.
- (2) Zahlungen auf die Geschäftsanteile, die vor der heutigen Beurkundung der Gründung vorgenommen wurden, haben keine tilgende Wirkung und sind daher zu vermeiden.
- (3) Die Geschäftsanteile müssen sich im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung bei Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen - mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten - auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten angetastet sein.
- (4) Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Gesellschaft nicht niedriger sein als das Stammkapital und der Gesellschafter ist verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Einlage.
- (5) Alle übrigen Gesellschafter haften im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile für die Einzahlung auf die Geschäftsanteile, auf die die geschuldeten Beträge von dem dazu verpflichteten Gesellschafter nicht zu erlangen sind. Dies gilt insbesondere auch für solche Leistungen auf die Geschäftsanteile, die keine Tilgungswirkung haben, schon vor Eintragung ohne Werterhaltung verbraucht oder an die Gesellschafter zurückgezahlt wurden. Jeder Gesellschafter muss daher ggf. das gesamte Stammkapital allein aufbringen.
- (6) Die gesetzlich vorgeschriebenen Geldeinlagen, können nicht durch Aufrechnung/Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erbracht werden.
- (7) Die Erbringung von Sacheinlagen ist nicht zulässig.
- (8) Sollen die von den Gesellschaftern geleisteten Geldeinlagen zeitlich unmittelbar nach der Gründung an den Gesellschafter wieder ausgezahlt werden, muss dieser den Geschäftsanteil nicht nochmals erbringen, wenn gegen ihn stattdessen ein vollwertiger und für die Gesellschaft sofort fälliger Rückgewähranspruch besteht. Die Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft ist bei der Anmeldung anzugeben.

- (9) Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die nach § 5a Abs. 3 GmbHG zu bildende Rücklage nicht ausgeschüttet und nur verwandt werden darf für Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln sowie zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist und zum Ausgleich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist. Ein Verstoß gegen diese Regeln führt zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses sowie des Gewinnverwendungsbeschlusses.
- (10) Der Notar hat darauf hingewiesen, dass der Gesellschafter in Sonderfällen einer Haftung wegen eines so genannten existenzvernichtenden Eingriffs ausgesetzt sein kann.
- (11) Wer falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft macht oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt, haftet nach § 9 a GmbHG u.a. auf Schadensersatz; falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind nach § 82 GmbHG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht.
- (12) Die Gesellschaft muss im Rechtsverkehr den Rechtsformzusatz „UG (haftungsbeschränkt)“ oder „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ führen. Wird dieser Zusatz nicht oder nicht vollständig geführt, droht eine persönliche Haftung des Handelnden.
- (13) Soweit es nicht zur Eintragung der GmbH im Handelsregister kommt, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe der nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste. Der Verlustdeckungsanspruch entsteht mit dem Scheitern der Eintragung, d.h. insbesondere Rücknahme des Eintragungsantrags, Aufgabe des Geschäftsbetriebs und überlanger Eintragungsdauer. Gibt also der Gesellschafter die Eintragung der GmbH in das Handelsregister auf, muss er die aus der aufgenommenen Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Verluste in vollem Umfang ohne Beschränkung auf den übernommenen Geschäftsanteil ausgleichen.
- (14) Soweit die Gesellschaft eine nach Gewerbeamt, der Handwerksordnung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift genehmigungsbedürftige Tätigkeit ausübt, darf sie dies erst nach Erteilung der Genehmigung. Bei Zuwiderhandlung drohen Bußgelder und andere Sanktionen.
- (15) Jeder Gesellschafter sollte die Angaben in der Gesellschafterliste regelmäßig, spätestens aber alle 3 Jahre auf ihre Richtigkeit hin überprüfen.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar wie folgt unterzeichnet.